



Amtsgericht Wedding

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 22c C 216/17

verkündet am : 18.12.2017

In dem Rechtsstreit

- Prozessbevollmächtigte:

Klägerin,

gegen

1.

2.

3.

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap,
Industriestraße 13, 96114 Hirschaid,-

Beklagte,

hat das Amtsgericht Wedding, Zivilprozessabteilung 22c, in Berlin-Wedding, Brunnenplatz 1,
13357 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 13.11.2017 durch die Richterin am Amtsgericht

f ü r R e c h t e r k a n n t :

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zzgl. 10 % abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leisten.

Tatbestand

Die Klägerin ist auf dem Gebiet der Werbung tätig und stellt Schulen, Sportvereinen, Städten und Gemeinden sowie gemeinnützigen Einrichtungen kostenlos Infotafeln zusammen mit Defibrillatoren zur Verfügung. Die Flächen der Infotafel werden in Werbeflächen aufgeteilt und ortsansässigen Betrieben angeboten.

So schloss die Klägerin am 24.9.2013 einen Vertrag mit der Beklagten zu 1, einem Betrieb aus O, deren Gesellschafter die Beklagten zu 2 und 3 sind, zur Veröffentlichung einer Werbeanzeige für die Mindestlaufzeit von 3 Jahre auf der Infotafel, die der „O GbR“ zur Verfügung gestellt werden sollte. Der Preis für die dreijährige Werbelaufzeit betrug 1500,00 €. Nach den Geschäftsbedingungen der Klägerin sollte die Werbelaufzeit mit der Auslieferung des Objektes beginnen und sich um eine weitere Periode von 3 Jahren verlängern, sofern eine Kündigung nicht bis 6 Monate vor Ablauf schriftlich erfolgt.

Dementsprechend teilte die Klägerin der Beklagten mit der Rechnung vom 27.12.2013 das Auslieferungsdatum, nämlich den 17. Dezember 2013, mit.

Die 1. Werbelaufzeit wurde vertragsgemäß abgewickelt.

Mit Schreiben vom 24.11.2016 informierte die Klägerin die Beklagten über eine Verlängerung des Vertrages für eine 2. Werbeperiode.

Die Beklagten kündigten den Werbevertrag am 29.11.2016. Die Kündigung ging bei der Klägerin am 30.11.2016 ein.

Die Klägerin erstellte für die 2. Werbezeit 4 Rechnungen über je 368,21 € am 20.12.2016, 17.1., 21.2. und 24.2.2017.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Kündigung der Beklagten sei verspätet sei. Der Vertrag habe sich um die 2. Werbezeit verlängert, sodass ihr in der Hauptsache das Entgelt von 1500,00 € abzüglich ersparter Aufwendungen in Höhe von 27,17 € für den Druck des Korrekturzuges, also 1472,83 € zustünde. Nicht erspart habe sie Aufwendungen für die Provision des Vertragswerbers in Höhe von 356,84 € (14,11 % von 2529,00 €), die Tantieme des Gebiets- und Regionalverkaufleiters in Höhe von 98,43 € (14,11 % von 697,62 €), den Fixkostenanteil von 529,50 € für Verwaltungs- und Marketingkosten inklusive Personal- und Sachkostenanteil, die Kosten des Werbeträgers in Höhe von 209,39 € (14,11 % von 1381,00 €), die Aufstellungsprämie von 70,55 € (14,11 % von 500,00) sowie die Kosten für den Korrekturabzug in Höhe von 20,00 €. Ihr entgangener Gewinn betrage 188,12 €.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 1472,83 € nebst 9 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 12. März 2017, 9 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus 368,21 € vom 28.12.2016 bis 17.1.2017, 9 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus 736,42 € vom 18.1.2017 bis 21.2. 2017, 9 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus 1104,63 € vom 22.2.2017 bis 11.3.2017 sowie 5,00 € vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtlich entstandene 149,50 € Geschäftsgebühr und 20,00 € Post/ Telefonkommunikations-pauschale zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung, dass schon der im Jahr 2013 geschlossene Vertrag unwirksam gewesen sei und sich somit nicht habe verlängern können. Die Klägerin müsse auch die erbrachten von den nicht ersparten Leistungen abgrenzen und sodann auf die nicht erbrachten Leistungen ersparte Aufwendungen und anderweitigem Erwerb anrechnen lassen. Eine nachprüfbar und diesen Anforderungen genügende Abrechnung habe die Klägerin nicht vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die Klägerin hat keinen Anspruch aus § 649 Satz 2 und 3 BGB gegen die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung von 1472,83 € für die 2. Werbelaufzeit des Vertrages vom 24.9.2013.

Nach § 649 Satz 2 BGB hat der Unternehmer, dem nach § 649 BGB gekündigt wurde, einen Anspruch auf die vertragliche Vergütung. Diese ergibt sich in Ermangelung feststellbaren anderweitigen Erwerbs aus der Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung und den kündigungsbedingt für nicht erbrachte Leistungen ersparten Aufwendungen. Erspart sind solche Aufwendungen, die der Unternehmer bei Ausführung des Vertrages hätte machen müssen und die er wegen der Kündigung nicht mehr machen muss. Dabei ist auf die Nichtausführung des konkreten Vertrages abzustellen. Maßgebend sind die Aufwendungen, die sich auf der Grundlage der vertraglichen Abreden der Parteien unter Berücksichtigung der Kalkulation des Unternehmers ergeben. Dementsprechend muss der Unternehmer zur Begründung seines Anspruchs aus § 649 Satz 2 BGB grundsätzlich vortragen, welcher Anteil der vertraglichen Vergütung auf die erbrachten und nicht erbrachten Leistungen entfällt und darüber hinaus vertragsbezogen darlegen, welche Kosten er hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen erspart hat. Erst wenn er eine diesen Anforderungen genügende Abrechnung vorgelegt hat, ist es Sache des Auftraggebers darzulegen und zu beweisen, dass der Unternehmer höhere Ersparnisse erzielt hat, als er sich anrechnen lassen will. Welche Anforderungen an die Abrechnung des gekündigten Werkvertrages zu stellen sind, hängt vom Vertrag sowie den seinem Abschluss und seiner Abwicklung zugrunde liegenden Umständen ab. Sie ergeben sich daraus, welche Angaben der Besteller zur Wahrung seines Interesses an sachgerechter Verteidigung benötigt. Der Unternehmer muss über die kalkulatorischen Grundlagen der Abrechnung so viel vortragen, dass dem für höhere ersparte Aufwendungen darlegungs- und

beweisbelasteten Besteller eine sachgerechte Rechtswahrung ermöglicht wird (BGH, Urteil vom 24. März 2011 – VII ZR 164/10 –, Rn. 16, juris unter Bezugnahme auf Kniffka/Koebler, Kompendium des Baurechts, 3. Aufl., 9. Teil Rn. 28).

Den sich aus diesen Grundsätzen ergebenden Anforderungen an die schlüssige Darlegung des Anspruchs aus § 649 Satz 2 BGB genügt der Sachvortrag der Klägerin nicht.

So beruft sich die Klägerin hinsichtlich der Provision des Vertragswerbers, der Tantieme des Gebiets- und Regionalverkaufsleiters, der Kosten des Werbeträgers und der Aufstellungsprämie auf einen 14,11 %-tigen Kostenanteil der Beklagten, der sich aus dem Verhältnis des Werbepreises der Beklagten von 1.500,00 € zu dem behaupteten Gesamtumsatz von 10.630,00 € der Infotafel ergeben soll. Zu diesem Kostenanteil werden jeweils von den Einzelkostenbeträgen in Höhe von 2.529,00 €, 98,43 €, 1381,00 € und 500,00 € die nicht ersparten Aufwendungen berechnet. Die Klägerin legt aber weder die Höhe des Gesamtumsatzes noch die einzelnen Kostenbeträge nachvollziehbar dar, so dass die Beklagten diese auch nur ansatzweise überprüfen und hierzu Stellung nehmen könnten. Da es sich bei dem streitgegenständlichen Anspruch um die Kosten für die 2. Werbeperiode handelt, ist davon auszugehen, dass der Klägerin dieselben Kosten bereits für die 1. Werbeperiode hat aufbringen müssen. Von daher hätte es ihr unschwer möglich sein müssen, die jeweils angesetzten Beträge durch Vorlage von Rechnungen, oder, soweit sich die Preise für die Folgeperiode erhöht haben sollten, aus entsprechenden neuen Angeboten näher aufzuschlüsseln, um hier eine Kostentransparenz herzustellen. Ebenso verhält es sich mit den Kosten für die Korrekturabzug, die sie mit 20,00 € ansetzt.

Auch hinsichtlich der pauschalen Verwaltungs- und Marketingkostenanteil von 529,00 € pro Vertrag, die als Fixbetrag jährlich von einem betriebsinternen Controller ermittelt bzw. aktualisiert und produkt- und objektbezogen verteilt werden sollen, hätte das Gericht die Vorlage der Berechnung erwartet, damit dieser Kostenanteil überhaupt plausibel erscheint. Ob es sich, wie die Beklagten meinen, um Kosten für die Tätigkeit eines fremden Unternehmens und nicht um eigene Kosten handelt, dürfte dabei ohne Belang sein.

Von daher erhält der Schriftsatz der Beklagten vom 2.11.2017 auch keinen neuen entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag, auf den die Klägerin neu hätte vortragen können.

Der Klägerin steht auch kein Anspruch aus § 649 Satz 3 BGB auf pauschal 5 % zu.

Der Unternehmer kann seinen Anspruch auf Vergütung nach einer freien Kündigung des Werkvertrages nur dann auf die Vermutung in § 649 Satz 3 BGB stützen, wenn er den Teil der vereinbarten Vergütung darlegt, der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfällt, denn dieser Teil und nicht die gesamte vereinbarte Vergütung ist Bemessungsgrundlage für die Pauschale von 5 % (BGH, Urteil vom 28. Juli 2011 - VII ZR 45/11 -, juris). Die klägerische Darlegung lässt aber nicht erkennen, was die Klägerin in Bezug auf den konkreten Vertrag mit den Beklagten an Leistungen bereits erbracht bzw. noch nicht erbracht hat und was hierfür jeweils anzusetzen ist.

Mangels Hauptanspruch entfallen auch die Nebenforderungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1472,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00** Euro übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. **Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. **In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?**

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin**

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. **Welche Fristen sind zu beachten?**

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 19.12.2017



Justizobersekretär

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.